Bericht

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD - VVZGErgG)

Lüneburg, 5. November 2010

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 25. Sitzung am 2. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten, vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf (Aktenstück Nr. 64) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 64 wird dem Rechtsauschuss zur Beratung überwiesen." (Beschlusssammlung der VI. Tagung Nr. 5.21)

II.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwuf beraten.

Der Ausschuss begrüßt die damit verbundene Schaffung eines allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrechtes auf kirchengesetzlicher Ebene der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers, schließt sich der gegebenen Begründung des Entwurfes an und ergänzt diese durch die folgenden, für die Auslegung und weitere Gesetzgebungsvorhaben auf diesem Gebiet ggf. zu berücksichtigenden Überlegungen:

1. Der § 1 des vorliegenden Entwurfes des VVZGErgG bestimmt die Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) in das landeskirchliche Recht. Dieses am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz entspricht hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens dem seit 1976 geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG), sodass die im staatlichen Bereich gewonnenen Anwendungserfahrungen künftig auch im kirchlichen Bereich Berücksichtigung finden können.

AKTENSTÜCK NR. 64 A SEITE 2

Einen Überblick über die Regelungen gibt das als Anlage 1 beigefügte Inhaltsverzeichnis des 63 Paragrafen umfassenden Gesetzes (VVZG-EKD), dessen Text im Internet (unter http://www.ekd.de/download/005_beschluss_verwaltungsverfahrens_ und_zustellungsgesetz_endfassung.pdf) veröffentlicht ist. § 1 Abs. 2 VVZG-EKD (Anlage 2) bestimmt eine ausschließlich subsidiäre Geltung des Gesetzes. Es gilt nicht, sobald Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten.

Das macht es möglich, durch landeskirchliche Gesetze für bestimmte Verwaltungszweige Sonderregelungen zu normieren, wie sie z.B. hinsichtlich der Pflicht, Verwaltungsentscheidungen zu begründen, (§ 26 VVZG-EKD - vgl. Anlage 2), in dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstücke Nr. 52 A und Nr. 52 C - Beschlusssammlung der VI. Tagung 4.5.2. - 1/§ 26 Abs. 1 und 2 FAG - vorgeschlagene Neufassung) enthalten sind.

- 2. Der § 2 des Entwurfes des VVZG-ErgG schließt nur die Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 36 VVZG-EKD (Anlage 2) aus, nicht die des Absatzes 4, dessen Anwendung § 36 Abs. 1 Satz 1 VVZG-EKD (Anlage 2) ebenfalls bestimmt. Nach Absatz 4 ist die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nur zulässig innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Nach Satz 2 dieses Absatzes gilt das nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1, der den Vertrauensschutz ausschließt, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Dieser Anwendung des § 36 Abs. 2 VVZG-EKD (Anlage 2) steht der Anwendungsausschluss des § 2 des Entwurfes des VVZG-ErgG nicht entgegen, da es sich nicht um eine direkte Anwendung im Rahmen des Rücknahmeverbotes des § 36 Abs. 2 VVZG-EKD (Anlage 2) handelt, sondern um die Übernahme einer Teilregelung (Ausschluss des Vertrauensschutzes) in die Fristenregelung des Absatzes 4 des § 36 VVZG-EKD (Anlage 2). Diese Auslegung hält der Rechtsausschuss im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung, die Gesetzessystematik und den Wortlaut für geboten.
- 3. Der § 3 des Entwurfes des VVZG-ErgG hat lediglich deklaratorische Bedeutung, da aufgrund des erwähnten Subsidiaritätsprinzips (§ 1 Abs. 2 VVZG-EKD Anlage 2) gesetzliche Regelungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der hannoverschen Landeskirche Vorrang haben. § 51 Absätze 1 bis 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung ReHO Anlage 3) regelt das Rechtsbehelfsverfahren

AKTENSTÜCK NR. 64 A SEITE 3

vorrangig und schließt deshalb die ebenfalls abschließende Regelung der §§ 42 bis 47 VVZG-EKD (Anlage 2) über das Rechtsbehelfsverfahren aus. Da § 51 Abs. 1 bis 7 ReHO (Anlage 3) eine dem § 47 VVZG-EKD (Anlage 2) entsprechende Kostenregelung für die Kosten des Widerspruchverfahren nicht enthält, trägt in Verwaltungsverfahren, die nicht zu einem Klageverfahren mit einem auch über die Kostenpflicht entscheidenden Urteil oder Beschluss des Rechtshofes führen, sondern mit dem Widerspruchsbescheid enden, jeder der Beteiligten seine Kostenselbst. Der Rechtsausschuss hält dies im Hinblick auf die geringe Anzahl der Fälle und die unter den Beteiligten bestehende Dienstgemeinschaft für vertretbar.

III.

Der Rechtsausschuss stellt den folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD - VVZGErgG - Aktenstück Nr. 64 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 64 vorgelegten Kirchengesetzes ein.

Reisner Vorsitzender

Anlage 1

Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 334)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	§ §
Teil I Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation	
Anwendungsbereich	1
Elektronische Kommunikation	2
Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze	
Begriff des Verwaltungsverfahrens	3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6
Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15
Akteneinsicht durch Beteiligte	16
Datenschutz und Geheimhaltung	17
Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	
Fristen und Termine	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19
Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung	
Beglaubigung von Dokumenten	20
Beglaubigung von Unterschriften	21
Teil II Verwaltungsakt	
Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes	
Begriff des Verwaltungsaktes	22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24
Zusicherung	25
Begründung des Verwaltungsaktes	26
Ermessen	27
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29
Rechtsbehelfsbelehrung	30
Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31

AKTENSTÜCK NR. 64 A	SEITE 5
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37
Erstattung, Verzinsung	38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41
Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte	
Vorverfahren	42
Widerspruch	43
Anhörung	44
Abhilfeentscheidung	45
Widerspruchsbescheid	46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47
Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
Zulässigkeit	48
Vergleichsvertrag	49
Austauschvertrag	50
Schriftform	51
Zustimmung von Dritten und Behörden	52
Nichtigkeit	53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendun	g von Vorschriften 54
Teil V Verwaltungszustellung	
Zustellung	55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
Zustellung an Bevollmächtigte	57
Heilung von Zustellungsmängeln	58
Zustellung im Ausland	59
Öffentliche Zustellung	60
Teil VI Schlussvorschriften	
Überleitung von Verfahren	61

62 63

Inkrafttreten

Außerkrafttreten

Anlage 2

Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(VVZG-EKD)

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
 - für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
 - 2. nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

- (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.
- (3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für
 - 1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
 - 2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
 - 3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
 - 4. Visitationsverfahren.
 - 5. Lehrbeanstandungsverfahren.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

- (4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.
- (5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

[...]

§ 26 Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
 - 1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
 - soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
 - wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 - 4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
 - 5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

[...]

§ 36 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie
 - den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 - den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
- (3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.
- (4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.
- (5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

[...]

§ 42 Vorverfahren

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 43 Widerspruch

- (1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerten bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.
- (3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44 Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45 Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46 Widerspruchsbescheid

- (1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.
- (2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- (2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.
- (3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.
- (4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Anlage 3

Kirchengesetz

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung - ReHO)

vom 20. November 1973 (KABI. Hannover S. 217)

zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (KABI. Hannover S. 42)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

[...]

V. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 51 [Rechtsbehelfsverfahren]

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.
- (2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn
- 1. dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
- 2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwer enthält.
- (3) Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelte Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.
- (4) Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.
- (5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmalig mit einer Beschwer verbunden, so soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.
- (6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.
- (7) Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.